

Erscheint
Dienstags und
Freitags.
Zu beziehen
durch alle Post-
anstalten.

Weißeritz-Beitung.

Preis
pro Quartal
10 Ngr.
Inserate die
Spalten-Zeile
8 Ngr.

Amts- und Anzeige-Blatt der Königlichen Gerichts-Ämter und Stadträthe zu
Dippoldiswalde, Frauenstein und Altenberg.

Verantwortlicher Redacteur: Carl Fehne in Dippoldiswalde.

Briefe über Gewerbefreiheit.

I.

Herr Redacteur! Noch wenige Tage, und die Saigerstunde schlägt, mit welcher das neue Gewerbegesetz vom 15. October d. Js. in Wirksamkeit tritt. Der Sylvesterabend sollte heuer in der That vom ganzen Volke besonders gefeiert werden, denn mit ihm fallen die bedeutendsten Schranken der freien Arbeit, und mit dem Neujahrsmorgen beginnt das Recht der freien Arbeit. Kaum glaublich wird es den folgenden Generationen erscheinen, wie dieses angeborene Menschenrecht, welches der bedeutendste Staatsmann unseres Jahrhunderts, Freiherr von Stein, schon 1807 in sein Programm zur Wiedererhebung Preußens aufgenommen hatte, so lange beschränkt bleiben und erst in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts gesetzlich anerkannt werden konnte.

Bei der außerordentlichen Wichtigkeit des genannten Gesetzes für das wirthschaftliche Leben des Volks, bei der Thatsache, daß Gesetze sehr wenig gelesen zu werden pflegen, glaube ich mir ein kleines Verdienst um den großen Theil derjenigen Leser Ihres Blattes zu erwerben, denen dasselbe neben dem Kalender die einzige profane Lectüre bietet, wenn ich ihnen Gelegenheit gebe, die hervorragenden Grundsätze der Gewerbegesetzgebung, sei es hinter dem Ofen oder am Bierische, zu studiren.

§. 3 des Gewerbegesetzes lautet:

„Der selbstständige Betrieb eines jeden Gewerbes, welches in Folgendem (§. 8—37) nicht ausdrücklich an die Erfüllung gewisser Bedingungen geknüpft ist, steht unter Beobachtung der in diesem Gesetze enthaltenen Vorschriften, jedem dispositionsfähigen Inländer, welcher das 24. Lebensjahr vollendet hat, ohne Unterschied des Geschlechts und ohne Beschränkung in der Wahl des Ortes frei.“

Dieser unstrittig wichtigste §. des ganzen Gesetzes hat Vielen Freude bereitet, Anderen Schrecken eingejagt und die große Menge neugierig gemacht. Wie wird's werden? hört man oft fragen; und doch ist diese Frage so müßig und vergeblich, wie die, was für Wetter zum 1. Januar eintreten wird. Niemand vermag zu beantworten, welche Folgen die Gewerbefreiheit im Einzelnen haben wird; die Erfahrung eines Jahrzehnds wird erst genügende Antwort geben. Statt uns also in Vermuthungen über diese Frage zu ergehen, wollen wir uns den citirten §. etwas näher ansehen.

Also jeder Mann und jede Frau, selbstständig und im Alter von wenigstens 24 Jahren, kann ein beliebiges Gewerbe betreiben, ohne Lehrling, Geselle oder Meister zu sein; ist mithin berechtigt, Stiefeln und Schuhe, Hosen und Röcke, Schlösser und Nägel, Tische und Stühle, Semmeln und Würste, Töpfe und Tiegel u. s. w. nach Belieben zu verfertigen und zu verkaufen. Das sieht freilich gefährlich aus. Indes wird nicht jeder Handarbeiter oder Diensthote, oder

Bauer, oder Gelehrter ohne Weiteres ein Gewerbe anfangen, von dem er gar nichts versteht. Das Publikum kauft da, wo es solide und wohlfeile Waare bekommt, und um dergleichen Waare herzustellen, muß man das betreffende Gewerbe gelernt haben. Niemand wird sich Rock und Hosen bei einem Manne machen lassen, der nicht mit der Nadel umzugehen weiß. Nun kann man sich zwar Gehülfen halten, die das Gewerbe verstehen; allein, dazu gehört wieder Geld, viel Geld. Wenn nun die Capitalisten, besonders in kleinen Städten, nicht so dicke herum laufen, auch gewöhnlich vorsichtige Leute sind, die sich nicht gern in Dinge einlassen, von denen sie nichts verstehen, so ist von dieser Seite wenig zu fürchten. Die nächsten Folgen der Gewerbefreiheit werden deshalb, glaube ich, nur die sein, daß sich einige heirathslustige Gesellen etabliren, ohne das Meisterrecht zu erlangen. Außerdem wird wahrscheinlich der Handel, den ungefähr Jeder zu verstehen glaubt, eine Anzahl Concurrenten aufwachsen sehen; sonst aber wird es beim Alten bleiben, d. h. Jeder, der ein Handwerk betreiben will, wird es lernen müssen, wenn er in der Welt fortkommen will. Nur das überflüssige Geld für das Meisterrecht kann erspart werden.

Von großer Tragweite ist die Bestimmung, daß auch Frauen berechtigt sind, jedes beliebige Gewerbe zu betreiben. Bisher war das Arbeitsgebiet des weiblichen Geschlechts so beschränkt, daß dadurch die bedrohlichste Concurrnz hervorgerufen, und die Arbeitslöhne auf das niedrigste Maas gedrückt wurden. Eine Frau konnte bisher nur mit Mühe täglich 5 Ngr. bis 7 1/2 Ngr. verdienen. Ich betrachte es daher als einen Act der Gerechtigkeit, wenn das neue Gewerbegesetz dem weiblichen Geschlecht gleiches Recht der freien Arbeit einräumt, wie den Männern. Welchen Gebrauch das Frauengeschlecht von diesem Rechte machen wird, das wird eine der interessantesten Beobachtungen der Zukunft sein. Inzwischen halte ich es für eine der ernstesten Aufgaben der Familienväter, ihren der Schule entwachsenen Töchtern eine Erziehung zu geben, die sie in Stand setzt, für den Fall des Nichttheirathens, ein Gewerbe selbstständig betreiben zu können. Man lasse also den Mädchen ein Handwerk lernen, zu dem sie Geschick und Talent haben. Zunächst meine ich, wird es einen harten Kampf kosten gegen die angeborene und anerzogene Schüchternheit und Unselbstständigkeit des Frauengeschlechts, ehe Eine davon einen selbstständigen Gewerbebetrieb eröffnet; indes wird das Beispiel einzelner Muthigen das Eis zu brechen im Stande sein, zumal wenn diese Versuche vom Staate begünstigt werden. Freilich eignet sich nicht jedes Gewerbe für das weibliche Geschlecht, z. B. die eine größere Körperkraft beanspruchenden Gewerbe der Tischler, Schmiede u., auch werden sich manche Gewerbe nicht mit der ziemlich zweckwidrigen Kleidung der Frauen vertragen; dennoch giebt es immerhin eine große Anzahl Gewerbe, die von Frauen ebenso gut, als von Männern betrieben werden können. Zuörderst hoffe ich jedoch